

EINSCHREIBEN

Bundesarbeiterkammer
zH Herrn Dr. Christian Dunst
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: AR-2018-THRA-BM

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Hr. Dr. Radner

Klappe 1400

Innsbruck, 15.03.2019

Betrifft: ARG-VO; Antrag des Fachverbands der Nahrungs- und Genussmittelindustrie auf Ergänzung des Ausnahmekatalogs der ARG-VO vom 28. Februar 2019

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich gegen die vom Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie beantragte Erweiterung des Abschnittes VIII. des Ausnahmekatalogs der ARG-Verordnung aus, da unseres Erachtens keiner der taxativ in § 12 ARG aufgezählten Ausnahmetatbestände erfüllt ist.

Denn der Antrag bezieht sich auf die vermeinte Notwendigkeit der Zubereitung, Verpackung und Auslieferung von „Convenience-Produkten“ auch Sonn- und Feiertagen, also von Lebensmitteln und Speisen, die einer gesonderten Verarbeitung oder Vermengung zugeführt werden und dann als eigenständiges weiteres Produkt dem Lebensmittelhandel zugeführt werden sollen. Für die dabei verwendeten Lebensmittel selbst, also das dabei verwendete Obst, Gemüse, Milchprodukt, Brot usw besteht die im Antrag angesprochene kurze Haltbarkeitsdauer nicht.

Es ist daher unseres Erachtens zunächst der – im Antrag auch nicht angeführte – Tatbestand des § 12 Abs 1 Z 1 ARG nicht erfüllt, da keine dringenden Lebensbedürfnisse vorliegen, falls Konsumenten nicht gleich unmittelbar am Morgen des Tages nach einem Sonntag oder Feiertag ein kleiner Teil von Lebensmittelprodukten nicht zur Verfügung.

Der Tatbestand der Z 6 des § 12 ARG liegt unseres Erachtens deswegen nicht vor, da keine Gefahr besteht, dass das Arbeitserzeugnis, also die Herstellung von Convenience-Produkten misslingt. Denn die Convenience-Produkte werden ja einwandfrei hergestellt, sodass es im Antrag eigentlich lediglich um die Erweiterung der im Lebensmittelhandel bereits angebotenen Produkte am Morgen des auf einen Sonntag oder Feiertag folgenden Tages geht.

Schließlich droht im Sinne des § 12 Abs 1 Z 7 ARG auch keine Gefahr des raschen Verderbens von Rohstoffen, da nicht die für die Herstellung der Convenience-Produkte verwendeten Lebensmittel von einem raschen Verderben bedroht sind, sondern erst die durch die unterschiedlichen Rohstoffe hergestellten Produkte.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass im Antrag selbst ausgeführt wird, dass bereits jetzt eine Zubereitung und Verpackung der angeführten Convenience-Produkten in den Filialen vor Ort erfolgt, sodass mit diesem Antrag lediglich eine quantitative Produkterweiterung sowie Produktionsverschiebung weg von den Filialen beabsichtigt wird.

Insgesamt zielt unseres Erachtens der Antrag lediglich auf eine Erweiterung der im Lebensmittelhandel ohnehin schon zur Verfügung stehenden Lebensmittelproduktpalette unmittelbar in der Früh nach einem Sonn- oder Feiertag ab, der keinem Ausnahmetatbestand des § 12 ARG zugeordnet werden kann.

Wir dürfen Sie daher höflich ersuchen, die ablehnende Stellungnahme der AK Tirol in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

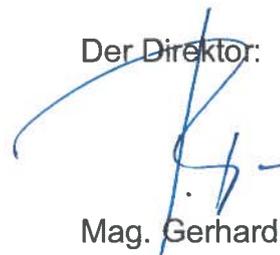
mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner